

# **BGer 7F\_17/2026 vom 30. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_17\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_17_2026)

FR: TF 7F\_17/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 7F\_17/2026 del 30 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin beantragt mit Eingabe vom 2. März 2026 (Postaufgabe) die Revision des Urteils 7B\_1344/2025 vom 17. Februar 2026.

### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Gesuchstellerin wurde mit Verfügung vom 4. März 2026 Frist bis zum 19. März 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Da die Frist ungenutzt verstrich, wurde ihr mit Verfügung vom 24. März 2026 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- bis zum 22. April 2026 angesetzt, ansonsten nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werde.

Die Beschwerdeführerin befindet sich in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen ( BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Die der Beschwerdeführerin rechtsgültig zugestellten fristauslösenden Verfügungen gelten daher als zur Kenntnis genommen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG ), soweit ihr diese nicht nachweislich zugegangen sind.

### **E. 4**

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet, weshalb auf das Revisionsgesuch androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche, ohne weitere Folge zu den Akten zu legen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.